



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen
an die Fachstellen für Pflege- und
Behinderteneinrichtungen - Qualitätsent-
wicklung und Aufsicht (FQA)

Name
Tobias Weigl
Telefon
+49 (89) 540233-439
Telefax

E-Mail
Tobias.Weigl@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43F-G8300-2023/1768-1

München,
29.06.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Umsetzung der Fachkraftquote ab dem 1. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie gerne im Hinblick auf das neue Personalbemessungssystem über die Anwendung der bisherigen Regelungen zur Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen ab dem 1. Juli 2023 informieren.

Die Umsetzung des Personalbemessungssystems stellt einen Wandel und eine große Herausforderung für die Anwendung des Ordnungsrechts dar. Die formale Prüfung der Fachkraftquote soll dabei durch eine qualitätsbezogene Prüfung ersetzt werden. Nur im Rahmen von Mangelfeststellungen ist dann künftig der Personaleinsatz (z.B. fehlendes bzw. falsch eingesetztes Personal) zu prüfen.

Alle Beteiligten, sowohl in den Einrichtungen als auch den Prüfbehörden, aber auch in den Verbänden der Leistungserbringer und Leistungsträger und natürlich das StMGP werden den durch das neue Personalbemes-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

sungssystem ausgelösten Wandel gemeinsam begleiten und zahlreiche Zweifelsfragen klären müssen.

Nach den uns vorliegenden Informationen haben die Verbände der Leistungserbringer und die ARGE der Pflegekassen sowie die Träger der Sozialhilfe einen Nachtrag zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI abgeschlossen.

Bei der Prüfung und Anwendung der Fachkraftquote in vollstationären Pflegeeinrichtungen soll ab dem 1. Juli 2023 wie folgt vorgegangen werden:

1. Keine abgeschlossenen Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag

Sofern vollstationäre Pflegeeinrichtungen noch keine Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag abgeschlossen haben, gilt die bisherige Fachkraftquote mit der Möglichkeit der konzeptionellen Abweichung gem. § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG wie bisher unverändert fort.

2. Abgeschlossene Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag

Sofern vollstationäre Pflegeeinrichtungen Pflegesatzverhandlungen nach dem Nachtrag zum Rahmenvertrag abschließen und dabei mindestens der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 des Nachtrags zum Rahmenvertrag verhandelt wurde gelten die personellen Mindestanforderungen als erfüllt. Die Träger müssen hierfür einen Antrag nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG stellen. Den Anträgen ist zuzustimmen.

Unabhängig von einer grundsätzlichen Zustimmung kann, auch wenn das Mindestpersonal vorgehalten wird, im Rahmen der Prüfung der Qualitätsanforderungen gem. Art. 3 Abs. 2 PflWoqG ein Mangel, wiederholter und erheblicher Mangel festgestellt werden, der eine Veränderung des Personalbestandes bedarf. Wie bisher können entsprechende Anordnungen getroffen werden. Die Anordnungen können beispielsweise die Forderung

nach der Erstellung eines Konzepts oder die Forderung nach einer Personalmehrung beinhalten, um die Qualitätsanforderungen nach Art. 3 Abs. 2 PflWoqG sicherzustellen.

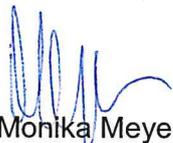
3. Personelle Mindestanforderungen in der Eingliederungshilfe

Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gilt diese Vorgehensweise nicht. Vielmehr gilt die Fachkraftquote für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vorerst unverändert, da das Personalbemessungssystem nur vollstationäre Pflegeeinrichtungen betrifft.

Dieses Vorgehen gilt bis zum Abschluss der Änderung der AVPflWoqG. Über den Sachstand der Änderung der AVPflWoqG werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung des Personalbemessungssystems im Ordnungsrecht eine grundsätzliche Veränderung in der Herangehensweise darstellt. Wir sind jedoch sicher, dass Sie im Rahmen Ihrer fachlichen Expertise auch diese Herausforderung bewältigen werden. In Zweifelsfragen können Sie sich bei Fragestellungen an Ihre zuständige Regierung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Meyer
Ministerialrätin